

# Hausfrau und IV-Rente

Familien in Liechtenstein erhalten **Kinderzulagen**, das ist allgemein bekannt. Weniger geläufig ist, wie gut Familien bei der AHV-IV-FAK auch gegen Invalidität, Todesfall und im Alter abgesichert sind. Dazu ein Beispiel betreffend «Invalidität».

Anna hat immer in Liechtenstein gelebt. Sie ist aus Eschen und hat in Triesen ihre Lehre absolviert. Nachher hat sie im selben Betrieb gearbeitet. Drei Jahre nach der Lehre hat sie Michael geheiratet und ein Jahr später kam die kleine Lisa auf die Welt. Anna kündigte ihren Job. Seitdem ist sie gern in Vollzeit Hausfrau und Mutter. Beiträge zur AHV, IV und FAK wurden immer gezahlt, zuletzt der jährliche Mindestbeitrag als Nichterwerbstätige.

Als sie 32 Jahre alt wird, stellen die Ärzte bei ihr eine Krankheit fest. Sie macht sich Sorgen, auch zum Thema Geld. Ihr wird empfohlen, sich bei der IV zu erkundigen. Das tut sie. Anna möchte wissen, ob sie auch als Hausfrau eine IV-Rente erhalte, falls sie in ein paar Jahren wirklich dauerhaft schwer krank würde. Denn wer kümmert sich dann um den Haushalt und kocht für Lisa? Eine

Haushaltshilfe, und sei es nur für ein paar Stunden in der Woche, kostet schliesslich etwas.

Bei der IV bekommt sie eine sehr beruhigende Auskunft: Wenn Anna bei ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter krankheitsbedingt stark eingeschränkt sein sollte, gilt sie als invalid und hätte Anspruch auf IV-Rente. Denn in Liechtenstein sind nicht nur Arbeitnehmer und Selbstständige, sondern auch Familienfrauen gegen Invalidität versichert. Der Anspruch beginnt, nachdem die Einschränkung ein Jahr bestanden hat. Bei Vollinvalidität beträgt ihre IV-Rente 30 160 Franken pro Jahr. Obwohl Anna schon viele Jahre keinen Lohn mehr hatte, bekommt sie die Höchsterrente. Das ist so, weil ihr für die Tochter Lisa Erziehungsgutschriften angerechnet werden, die bei der AHV und IV wie Lohn gezahlt werden. Und das ist noch nicht alles: Zusätzlich zur IV-Rente erhält Anna eine Kinderrente für Lisa in Höhe von



Direktor  
Walter  
Kaufmann.  
(Foto: ZVG)

6032 Franken im Jahr bis Lisa 18 wird, bei weiterführender Ausbildung maximal bis zum 20. Lebensjahr. Darüber hinaus gibt es von der FAK weiterhin die Kinderzulagen: 3360 Franken pro Jahr für ein Kind unter 10 Jahren, 3960 Franken pro Jahr für ein Kind über 10 Jahren bis Schlussalter 18.

Alles in allem sind das rund 40 000 Franken zusätzlich zum Einkommen

ihres Mannes. Anna ist beruhigt, dass sie sich wenigstens finanziell keine Sorgen machen muss. Sie kann sich jetzt darauf konzentrieren, ihrer Krankheit zu trotzen und für ihre Familie da zu sein. (pr)

**Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an AHV-IV-FAK-Anstalten – Gerberweg 5, 9490 Vaduz; Telefonnummer: 238 16 16. Im Internet auf [www.ahv.li](http://www.ahv.li) stehen auch Merkblätter und weitere Informationen zur Verfügung.**